

Art. 3. De minister bevoegd voor Binnenlandse Zaken en de minister bevoegd voor Justitie zijn, ieder voor wat hem betreft belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 23 april 2024.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. VERLINDEN
De Minister van Justitie,
P. VAN TIGCHELT

Art. 3. Le ministre qui a l'Intérieur dans ses attributions et le ministre qui a la Justice dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 23 avril 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :
La Ministre de l'Intérieur,
A. VERLINDEN
Le Ministre de la Justice,
P. VAN TIGCHELT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/008750]

26 OKTOBER 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 en 59 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 oktober 2022 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 en 59 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 10 november 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/008750]

26 OCTOBRE 2022. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux nos 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 et 59 en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 octobre 2022 modifiant les arrêtés royaux nos 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 et 59 en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 10 novembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/008750]

26. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 und 59 über die Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2022 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 und 59 über die Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

26. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 und 59 über die Mehrwertsteuer

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses bezweckt die Abänderung:

- des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 1"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 2"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 3"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 4"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 10"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 19 vom 29. Juni 2014 über die Regelung der Befreiung von der Mehrwertsteuer zugunsten von Kleinunternehmen (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 19"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 22"),
- des Königlichen Erlasses Nr. 59 vom 18. Mai 2020 über die Entnahme von Werbegeschenken von geringem Wert und die Entnahme für wohltätige Zwecke von Lebensmitteln und lebenswichtigen Nichtlebensmitteln mit Ausnahme von langlebigen Gütern in Bezug auf die Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 59").

Die Abänderungen der vorerwähnten Königlichen Erlasse durch vorliegenden Entwurf ergeben sich insbesondere aus einer bestimmten Anzahl Abänderungen, die am Mehrwertsteuergesetzbuch (nachstehend: "Gesetzbuch") durch folgende Gesetze angebracht worden sind:

- das Gesetz vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer (B.S. vom 31. Dezember 2021, S. 127779, deutsche Übersetzung: B.S. vom 27. Januar 2023),
- das Gesetz vom 16. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer (B.S. vom 24. Oktober 2022, deutsche Übersetzung: B.S. vom 2. April 2024).

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer wird eine ganze Reihe Abänderungen am Gesetzbuch angebracht. Diese Abänderungen betreffen die Steuerbefreiung für politische, gewerkschaftliche, religiöse, weltanschauliche, patriotische, philanthropische oder staatsbürgerliche Einrichtungen, die Besteuerung der Bereitstellung von möblierten Unterkünften, die Regeln für den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung, die Mitteilung der Mehrwertsteueridentifikationsnummer bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Akzisenprodukten und neuen Fahrzeugen, die Abschaffung der Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen, die Regelung für Landwirte, bestimmte technische Anpassungen der nationalen Vorschriften, die Erstattung der Steuer zugunsten von Steuerpflichtigen, die in Belgien ansässig sind oder nicht, oder zugunsten anderer Personen und die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Haarprothesen und für Umsätze mit Immobilien in Bezug auf Privatwohnungen für Behinderte zugunsten gemeinnütziger Stiftungen. Mehrere dieser neuen Bestimmungen erfordern Ausführungsmaßnahmen im Wege eines Königlichen Erlasses. Dies ist der Fall für den neuen Artikel 46 § 2 des Gesetzbuches, in dem die Modalitäten für die Anwendung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen festgelegt werden.

Durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer ist Artikel 53^{quater} § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches aufgehoben worden. Die Aufhebung dieser Bestimmung, die zuvor in das Gesetzbuch eingefügt worden war, um es Dienstleistenden im Rahmen von Immobilienarbeiten zugunsten von Steuerpflichtigen zu ermöglichen, die in Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehene Umkehrung der Steuerschuldnerschaft mit mehr Rechtssicherheit anzuwenden, erfordert eine Neufassung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1, um sowohl die positiven Wirkungen der damaligen Einfügung dieses Artikels 53^{quater} § 1 Absatz 2 in das Gesetzbuch beizubehalten als auch die positiven Wirkungen der Aufhebung dieser Bestimmung im Gesetzbuch zu gewährleisten. Wie nachstehend präzisiert, war diese Bestimmung nämlich nicht nur lückenhaft, sie hinderte auch die betreffenden Dienstleistenden daran, ihren Verpflichtungen im Bereich Fakturierung ordnungsgemäß nachzukommen.

Außerdem ändert vorliegender Entwurf mehrere Königliche Erlasse zur Ausführung des Gesetzbuches ab, um die Weise, wie bestimmte Informationen zwischen Steuerpflichtigen und der Verwaltung ausgetauscht werden, zu rationalisieren und zu modernisieren.

Vorliegender Entwurf war Gegenstand des Gutachtens Nr. 71.970/1/V des Staatsrates vom 1. September 2022. Allen in diesem Gutachten aufgenommenen Bemerkungen des Staatsrates ist Rechnung getragen worden.

Vorliegender Entwurf war ebenfalls Gegenstand der Stellungnahme Nr. 194/2022 der Datenschutzbehörde vom 9. September 2022. Es ist zur Kenntnis genommen worden, dass keine spezifischen Anmerkungen zum Entwurf geäußert wurden; ebenso sind die in der Stellungnahme aufgeführten allgemeinen Leitlinien zu Kenntnis genommen worden, die keinen Anlass zu einer Änderung des Entwurfs geben.

Alle Abänderungen an den vorerwähnten Königlichen Erlassen werden nachstehend erläutert.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses setzt durch die von ihm eingeführten Regeln teilweise die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend: "Richtlinie 2006/112/EG") um.

KAPITEL 1 - Digitalisierung des Informationsaustauschs zwischen Steuerpflichtigen und der Verwaltung

Artikel 2 bis 12

Aufgrund von Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 10 müssen Personen mit Ausnahme der in Absatz 5 dieses Artikels erwähnten Personen, bevor sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, durch die sie die Eigenschaft eines Mehrwertsteuerpflichtigen erhalten, eine entsprechende Erklärung beim zuständigen Dienst der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem sie unterstehen, einreichen. Diese Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, jede im Rahmen dieser Tätigkeit eingetretene Änderung zu melden (Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 10) beziehungsweise eine Erklärung in Bezug auf die Beendigung dieser Tätigkeit einzureichen (Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 10). Um die vorerwähnten Verpflichtungen zu erfüllen, müssen Mehrwertsteuerpflichtige die Formulare 604A, 604B und 604C verwenden, auf die Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches in Bezug auf die Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel oder -beendigung indirekt verweist.

In Artikel 53^{octies} § 1^{bis} des Gesetzbuches ist bestimmt, dass der König unter den von ihm festzulegenden Bedingungen gestatten oder auch vorschreiben kann, dass die in den Artikeln 53 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und 53^{ter} erwähnten Erklärungen eingereicht und die in den Artikeln 53^{quinquies} bis 53^{octies} § 1 erwähnten Daten übermittelt werden anhand eines Verfahrens, bei dem Informatik- und Telematiktechniken angewandt werden. In Bezug auf die Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung hat der Königliche Erlass vom 28. Juni 2019 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4, 10, 19, 51 und 54 in Bezug auf die Mehrwertsteuer (B.S. vom 12. Juli 2019, deutsche Übersetzung B.S. vom 10. Juni 2020) Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 10 abgeändert und die elektronische Einreichung der Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme (Formular E-604A), Tätigkeitswechsel (Formular E-604B) und Tätigkeitsbeendigung (Formular E-604C) auferlegt. Wie im Bereich periodische Mehrwertsteuererklärungen vorgesehen, werden nur Steuerpflichtige, die nachweisen können, dass sie selbst oder die Person, die von ihnen zur Einreichung der betreffenden Erklärungen ermächtigt worden ist, nicht über die notwendigen computergestützten Mittel verfügen, um dieser Verpflichtung nachzukommen, von der elektronischen Einreichung dieser Formulare befreit (Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 10).

Steuerpflichtige, die zur Einreichung dieser Erklärungen verpflichtet sind, verfügen derzeit über die letzte Version der Anwendung e604, die am 12. Juli 2021 online gestellt worden ist und über die Anwendung "MyMinfin" unter der Rubrik "Nützliche Links" verfügbar ist. Diese Anwendung hat die elektronische Einreichung dieser Erklärungen stark vereinfacht.

Die Mehrwertsteuervorschriften sehen neben diesen Erklärungen eine ganze Reihe Informationspflichten vor, die Steuerpflichtige verpflichten, der Verwaltung auf unterschiedlichen Weisen Änderungen der Steuerregelung, der Eigenschaft oder aber die Ausübung einer möglichen Option mitzuteilen. So sind die betroffenen Steuerpflichtigen meistens verpflichtet, diese Änderungen der Abteilung Verwaltung des Zentrums, dem sie unterstehen, per gewöhnliche Post oder meistens per Einschreibesendung bei der Post mitzuteilen.

Das Gesetz vom 26. Januar 2021 über die Entmaterialisierung der Beziehungen zwischen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen, den Bürgern, den juristischen Personen und bestimmten Dritten und zur Abänderung verschiedener Steuergesetzbücher und Steuergesetze (das sogenannte "Digilex"-Gesetz, B.S. vom 10. Februar 2021) sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2025 Steuerpflichtige, die der Gesellschaftsteuer, der Steuer der juristischen Personen, der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften und der Steuer der Gebietsfremden/juristische Personen unterliegen, und Steuerpflichtige, die für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, zwingend auf elektronischem Wege mit der Verwaltung kommunizieren müssen. Diese Kategorien von Personen (Steuerpflichtigen) können sich im Bereich der

Mehrwertsteuer nicht mehr für ein Papierverfahren entscheiden. Nur Steuerpflichtige, denen es materiell unmöglich ist, sich auf der gesicherten Plattform zu identifizieren, sind weiterhin von der Pflicht befreit, diese gesicherte elektronische Plattform für die Kommunikation mit der Verwaltung zu benutzen (künftiger Artikel 69^{ter} § 3 des Gesetzbuches, der ab dem 1. Januar 2025 anwendbar ist).

Angesichts des Vorhergehenden erweist es sich als notwendig, fortan die Weise zu rationalisieren, wie die verschiedenen Mitteilungen übermittelt werden, die Steuerpflichtige an die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung vornehmen müssen. Vorliegendes Kapitel des Entwurfs zielt daher darauf ab, in den betreffenden Königlichen Erlassen die Pflicht, diese Informationen per gewöhnliche Post (oder gegebenenfalls per Einschreibebrief oder -sendung) mitzuteilen, durch eine Pflicht, diese anhand der Erklärungen E-604A, E-604B oder gegebenenfalls E-604C mitzuteilen, zu ersetzen. Diese vereinheitlichte Übermittlungsweise wird sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Verwaltung eine vereinfachte und effizientere Verarbeitung dieser Informationen ermöglichen.

Diese Vereinfachungsmaßnahme betrifft:

- den Antrag auf Wechsel der Regelung für die Einreichung der periodischen Mehrwertsteuererklärungen, der in Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 erwähnt ist (siehe Artikel 2 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwilligen Übergang von der in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnten Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen zu einer anderen Steuerregelung, der in Artikel 3 § 2 und Artikel 4 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 2 erwähnt ist (siehe Artikel 3 und 4 des Entwurfs),

- die Erklärung über die Überschreitung der Schwelle von 11.200 EUR in Bezug auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern durch die Mitglieder der "Vierergruppe", die in Artikel 53^{bis} § 1 des Gesetzbuches erwähnt ist und deren Versandmodalitäten in Artikel 4 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 10 vorgesehen sind (siehe Artikel 6 Nr. 1 und Artikel 8 des Entwurfs),

- die Optionserklärung für die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern durch dieselbe "Vierergruppe", die in Artikel 25^{ter} § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 des Gesetzbuches erwähnt ist und deren Versandmodalitäten derzeit nicht vorgesehen sind (siehe Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 des Entwurfs),

- die Erklärung vor dem Empfang einer Dienstleistung durch einen Steuerpflichtigen, der aufgrund von Artikel 44 des Gesetzbuches eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann und noch nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, für die er in Belgien die in Artikel 53^{bis} § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnte Steuer schuldet, aber deren Versandmodalitäten derzeit nicht vorgesehen sind (siehe Artikel 7 und 8 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwilligen Übergang von der Pauschalregelung oder normalen Regelung zu der in Artikel 56^{bis} des Gesetzbuches erwähnten Befreiungsregelung, der in Artikel 2 § 2 und Artikel 6 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 19 erwähnt ist (siehe Artikel 9 des Entwurfs),

- die Erklärung über die Überschreitung der Schwelle von 25.000 EUR Jahresumsatz durch Steuerpflichtige, die die in Artikel 56^{bis} des Gesetzbuches erwähnte Befreiungsregelung in Anspruch nehmen, die in Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 19 erwähnt ist (siehe Artikel 10 Nr. 1 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwilligen Übergang von der in Artikel 56^{bis} des Gesetzbuches erwähnten Befreiungsregelung zu der normalen Regelung, der in Artikel 2 § 3 und Artikel 6 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 19 erwähnt ist (siehe Artikel 10 Nr. 2 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwillige Rückkehr zu der in Artikel 56^{bis} des Gesetzbuches erwähnten Befreiungsregelung, der in Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 19 erwähnt ist (siehe Artikel 10 Nr. 3 des Entwurfs),

- die Erklärung über jeden Wechsel der Tätigkeit bei dem in Artikel 57 des Gesetzbuches erwähnten Landwirt, aufgrund dessen er ganz oder teilweise unter die normale Steuerregelung zu stehen kommt, die in Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 22 erwähnt ist (siehe Artikel 11 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwilligen Übergang von der in Artikel 57 des Gesetzbuches erwähnten Regelung für Landwirte zu der normalen Regelung, der in Artikel 9 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 erwähnt ist (siehe Artikel 12 Nr. 1 des Entwurfs),

- den Antrag auf freiwillige Rückkehr zu der in Artikel 57 des Gesetzbuches erwähnten Regelung für Landwirte, der in Artikel 9 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 22 erwähnt ist (siehe Artikel 12 Nr. 2 des Entwurfs).

Alle diese Bestimmungen sehen fortan vor, dass die Ad-hoc-Mitteilung anhand der Erklärung E-604A oder E-604B erfolgt, je nachdem, ob der Steuerpflichtige seine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat oder nicht oder ob er gemäß Artikel 50 des Gesetzbuches in Belgien bereits für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist oder nicht.

Diese Bestimmungen verweisen jedoch alle ebenfalls auf Artikel 7^{bis} des Königlichen Erlasses Nr. 10, in dem Maße, wie aufgrund dieser Bestimmung die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Auskünfte (das heißt die anhand der Erklärungen E-604A, E-604B und E-604C übermittelten Auskünfte) nur erteilt werden müssen, sofern sie nicht bereits der Zentralen Datenbank der Unternehmen, die im Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt ist, mitgeteilt worden sind. Die erwähnten Auskünfte können ebenfalls dem zuständigen Dienst der Verwaltung, dem der Steuerpflichtige untersteht, über einen gemäß vorerwähntem Gesetz zugelassenen Unternehmensschalter erteilt werden. Daher kann die Übermittlung der in diesem Entwurf erwähnten Informationen gegebenenfalls auch über diesen spezifischen Kanal erfolgen.

Aufgrund aller dieser Abänderungen müssen zwei Abänderungen am Königlichen Erlass Nr. 10 vorgenommen werden. Es handelt sich um:

- eine leichte Anpassung von Artikel 2 Absatz 1 im Hinblick auf die Angabe, dass das Formular (E-)604B ebenfalls bestimmte Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen enthält. Gemeint sind hier die weiter oben erwähnten Mitteilungen, die anhand dieses Formulars erfolgen (Artikel 5 des Entwurfs),

- die Aufhebung von Artikel 6 § 2, der sich auf das Papierformat der Formulare 604A, B und C bezieht, das von den Steuerpflichtigen nicht mehr benutzt werden kann (Artikel 8 des Entwurfs).

Die Abänderung von Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 2 (Artikel 3 des Entwurfs) wird genutzt, um Absatz 2 dieser Bestimmung aufzuheben, der eine Mindestfrist vor einer Rückkehr zu der in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnten Pauschalregelung vorsieht, wenn ein Steuerpflichtiger, der zuvor dieser Regelung unterlag, in der Zwischenzeit für die normale Steuerregelung optiert hat. Diese Bestimmung steht nämlich nicht mehr im Einklang mit Artikel 56 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches, der vorsieht, dass Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung unterliegen, die Option im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Anwendung dieser Pauschalregelung ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr ausüben können.

Schließlich werden diese Abänderungen ebenfalls genutzt, um in manchen der betreffenden Bestimmungen einige terminologische Verbesserungen ohne jegliche Auswirkung auf die inhaltliche Tragweite dieser Bestimmungen vorzunehmen.

KAPITEL 2 - Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Immobilienarbeiten zugunsten von Steuerpflichtigen, die zur Einreichung einer periodischen Mehrwertsteuererklärung verpflichtet sind

Artikel 13

Aufgrund von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 muss der Vertragspartner eines in Belgien ansässigen Unternehmers, der in § 2 dieser Bestimmung erwähnte Immobilienarbeiten ausführt, die aufgrund dieser Leistung geschuldete Steuer entrichten, wenn dieser Vertragspartner selbst ein in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger ist (oder ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger, der die Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien veranlasst hat) und zur Einreichung einer periodischen Mehrwertsteuererklärung verpflichtet ist.

Seit der Abänderung von Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches durch das Gesetz vom 26. November 2009 (B.S. vom 4. Dezember 2009, deutsche Übersetzung B.S. vom 6. April 2010) wird den in Artikel 56*bis* des Gesetzbuches erwähnten Steuerpflichtigen systematisch eine Mehrwertsteueridentifikationsnummer zugewiesen, die die Buchstaben BE enthält, genau wie dies bereits für die in Artikel 57 des Gesetzbuches erwähnten Steuerpflichtigen der Fall war. Vor dieser Abänderung waren Steuerpflichtige, die der Steuerbefreiungsregelung unterlagen, für ihre nationalen Umsätze für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst mittels einer Mehrwertsteueridentifikationsnummer, die die Buchstaben BE nicht enthielt, was ein Zeichen dafür war, dass sie nicht zur Einreichung periodischer Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet waren. Die Mitteilung einer Mehrwertsteueridentifikationsnummer, die nicht die Buchstaben BE enthielt, an einen Unternehmer war daher für diesen Unternehmer ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die in Artikel 20 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehene Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nicht anwendbar war.

Diese Abänderung führte daher für Steuerpflichtige, die Immobilienarbeiten ausführen, zu gewissen Schwierigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieser Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der auf ihre Leistungen geschuldeten Mehrwertsteuer zugunsten dieser Steuerpflichtigen, die für diese Leistungen aufgrund von Artikel 53*quater* § 1 des Gesetzbuches gesetzlich verpflichtet sind, ihrem Dienstleistenden ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Dieses Problem war noch akuter hinsichtlich der in Artikel 56*bis* des Gesetzbuches erwähnten steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger, seitdem die Schwelle für die Anwendung dieser Sonderregelung der Steuerbefreiung infolge der am 1. April 2014 beziehungsweise 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzesabänderungen von 5.580 EUR auf 15.000 EUR und dann auf 25.000 EUR angehoben wurde.

Um dieses Problem zu beheben, wurde durch Artikel 7 des Gesetzes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer (B.S. vom 10. August 2018, deutsche Übersetzung B.S. vom 6. März 2020) in Artikel 53*quater* § 1 des Gesetzbuches ein Absatz 2 eingefügt, aufgrund dessen in Abweichung von Absatz 1 dieser Bestimmung die in den Artikeln 56*bis* und 57 des Gesetzbuches erwähnten Steuerpflichtigen ihren in Belgien ansässigen Dienstleistenden, die Immobilienarbeiten im Sinne von Artikel 19 § 2 oder damit gleichgesetzte Leistungen ausführen, ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer nicht mitteilen dürfen. Darin ist ebenfalls bestimmt, dass der Dienstleistende - vorbehaltlich der Kollusion zwischen den Parteien - von seiner Haftung für die Zahlung der Steuer befreit ist, wenn der in Artikel 56*bis* oder 57 erwähnte Steuerpflichtige seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitteilt.

Die Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetzbuch hatte zum Ziel, die korrekte Anwendung der in Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für Unternehmer zu erleichtern. Durch das Verbot für diese spezifischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger, ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer an ihren Unternehmer mitzuteilen, erlangte dieser die Sicherheit, dass die Regeln für die Erhebung der Steuer auf ihre Leistungen zugunsten solcher Steuerpflichtigen korrekt angewandt wurden.

Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Maßnahme, die für die betroffenen Unternehmer nützlich war, einerseits unvollständig war und andererseits einen inneren Widerspruch zu den belgischen Mehrwertsteuervorschriften darstellte.

Diese Maßnahme ist zunächst insofern unvollständig, als dass sie nicht auf die nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen anwendbar ist, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches in Belgien für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind (direkte Mehrwertsteueridentifikation ohne Fiskalvertreter) und im Übrigen von der in Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgeschlossen sind. Außerdem steht diese Maßnahme im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Steuerpflichtigen im Bereich Fakturierung und insbesondere in Bezug auf die obligatorischen Rechnungsangaben (Angabe der Mehrwertsteueridentifikationsnummer gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1). Indem Artikel 53*quater* § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches diesen Kategorien von Steuerpflichtigen nicht erlaubt, ihrem Unternehmer ihre Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, hindert er diese Unternehmer daran, ihren Verpflichtungen im Bereich Fakturierung ordnungsgemäß nachzukommen.

Folglich ist durch das Gesetz vom 16. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer (B.S. vom 24. Oktober 2022) Artikel 53*quater* § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches aufgehoben worden.

Um jedoch den durch die Einfügung von Artikel 53*quater* § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches im Jahr 2018 angestrebten Vorteil für Unternehmer nicht zu verlieren, muss diese Aufhebung mit einer Abänderung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 gekoppelt werden, um - wie dies bei Arbeiten an einer Privatwohnung der Fall ist (siehe insbesondere Rubrik XXXVIII von Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen - nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 20") - die Anbringung eines besonderen Vermerks auf der Rechnung in Bezug auf Immobilienarbeiten zugunsten eines Steuerpflichtigen, der keine Erklärungen einreicht, vorzusehen; im Vermerk wird angegeben, dass in Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung davon ausgegangen wird, dass der Dienstleistungsempfänger anerkennt, dass er ein Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung periodischer Erklärungen verpflichtet ist, und dass daher die Bedingungen für die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft tatsächlich erfüllt sind. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, übernimmt der Dienstleistungsempfänger in Bezug auf diese Bedingungen die Haftung für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen.

Diese Verpflichtung im Bereich Fakturierung von Immobilienarbeiten muss für den steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger, der ab der Aufnahme seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und nicht zur Einreichung periodischer Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet ist, durch eine Verpflichtung ergänzt werden, seinen Dienstleistenden darüber zu informieren, dass er die in Artikel 20 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vorgesehenen Bedingungen für die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nicht erfüllt.

Diese Abänderung wird genutzt, um den Ausschluss von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen, die auf der Grundlage von Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches erfasst sind, vom Vorteil dieser Umkehrung der Steuerschuldnerschaft aufzuheben. Dieser Ausschluss ist im Hinblick auf bestehende Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit bei der Beitreibung der Steuer in der Europäischen Union, die insbesondere in der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (nachstehend: Richtlinie 2010/24/EU) und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (nachstehend: Verordnung Nr. 904/2010) vorgesehen sind, nicht mehr gerechtfertigt. Hier sind nämlich Steuerpflichtige gemeint, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, oder Steuerpflichtige, die in einem Land ansässig sind, mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 2010/24/EU und der Verordnung Nr. 904/2010 vergleichbar ist.

Konkret wird Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 wie folgt abgeändert:

- Paragraph 1 wird ersetzt und enthält fortan zwei Absätze. Absatz 1 sieht den Grundsatz dieser Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für jeden Steuerpflichtigen (einschließlich des außerhalb Belgiens ansässigen Steuerpflichtigen, mit oder ohne Fiskalvertreter) vor, der zur Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten periodischen Mehrwertsteuererklärung verpflichtet ist; in Absatz 2 wird die Verpflichtung für den Dienstleistungsempfänger, der nicht zur Einreichung periodischer Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet ist, eingeführt, seinen Dienstleistenden darüber zu informieren, dass er die Bedingungen für die Anwendung dieser Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nicht erfüllt.

- Paragraph 3, der sich auf die Fakturierung der im Rahmen dieser Umkehrung erbrachten Leistungen bezieht, wird ebenfalls ersetzt und konkretisiert die Verpflichtung für den Unternehmer, auf der/den Rechnung(en) für Immobilienarbeiten zugunsten eines in Belgien für Zwecke der Mehrwertsteuer erfassten Steuerpflichtigen, dessen Mehrwertsteueridentifikationsnummer ihm gemäß dem neuen Artikel 53^{quater} § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches mitgeteilt worden ist, einen besonderen Vermerk anzubringen.

Im neuen Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 ist fortan vorgesehen, dass auf der vom Dienstleistenden ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, das Bestehen der verschiedenen Voraussetzungen, die die Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft rechtfertigen, angegeben wird und für diese Leistungen weder der Satz noch der Betrag der geschuldeten Steuer angegeben werden (wie der derzeitige Paragraph 3 dieser Bestimmung es vorsieht), sondern folgender Vermerk angebracht wird:

„Umkehrung der Steuerschuldnerschaft: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Dienstleistungsempfänger anerkennt, dass er ein Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung periodischer Erklärungen verpflichtet ist. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, übernimmt der Dienstleistungsempfänger in Bezug auf diese Bedingung die Haftung für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen.“

Dieser Vermerk soll insbesondere den Dienstleistungsempfänger, der keine periodischen Mehrwertsteuererklärungen einreicht und es versäumt hat, seinen Unternehmer über seine Eigenschaft zu informieren, über die Folgen für seine persönliche Haftung für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen aufklären. Der neue Artikel 20 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 sieht nämlich vor, dass außer bei Kollusion zwischen den Parteien oder einer offensichtlichen Missachtung der betreffenden Bestimmung der Dienstleistende von seiner Haftung hinsichtlich der Bedingung, dass der Dienstleistungsempfänger zur Einreichung periodischer Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet ist, befreit wird, wenn dieser Dienstleistungsempfänger die Rechnung nicht schriftlich beanstandet.

Aufgrund der rechtlichen Folgen dieser Maßnahme, die hauptsächlich mit der Informationspflicht durch den Dienstleistungsempfänger, den neuen Verpflichtungen im Bereich Fakturierung und der bedingten Befreiung des Unternehmers von der Haftung für die Zahlung der Mehrwertsteuer zusammenhängen, sieht Artikel 20 Absatz 2 des Entwurfs ein verzögertes Datum des Inkrafttretens vor. Auf diese Weise kann ein angemessener Anpassungszeitraum für die Betroffenen gewährleistet werden. Dieses Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2023 festgelegt, das heißt dasselbe Datum wie die Abänderung von Artikel 53^{quater} § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches in Bezug auf die Verpflichtung für den Dienstleistungsempfänger, seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

KAPITEL 3 - Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte mit geringem Umsatz

Artikel 14

Infolge verschiedener Klagen, die gegen die Pauschalregelung für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz (in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnte Regelung) erhoben wurden, wollte der Minister der Finanzen diese Regelung in Bezug auf die pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz in einen Ministeriellen Erlass aufnehmen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 9 des Königlichen Erlasses Nr. 2, der im Hinblick auf die Ermöglichung der Annahme eines solchen Ministeriellen Erlasses gleichzeitig abgeändert worden wäre.

Diese beiden Entwürfe (Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer und Entwurf eines Ministeriellen Erlasses zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz) waren Gegenstand der Gutachten Nr. 71.268/3 beziehungsweise Nr. 71.271/3 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die beide am 25. April 2022 abgegeben worden sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens Nr. 71.271/3 ist der Staatsrat der Ansicht, dass in der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 2 die für „Gastwirte“ anwendbare Pauschalregelung und die für „Gastwirte mit geringem Umsatz“ anwendbare Pauschalregelung getrennt angegeben werden müssen, da die zweite Regelung andere Anwendungsmodalitäten und -bedingungen vorsieht als die erste.

Gemäß diesem Gutachten des Staatsrates wird in Artikel 14 des vorliegenden Entwurfs diese Abänderung an der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 2 angebracht, indem er eine spezifische Kategorie in Bezug auf die Pauschalregelung für „Gastwirte mit geringem Umsatz“ vorsieht.

KAPITEL 4 - Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung
der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen

Artikel 15 und 16

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer ist das Verfahren geändert worden, das bei Anwendung des in Artikel 46 § 2 des Gesetzbuches vorgesehenen Vorsteuerabzugs der Mehrwertsteuer gemäß dem Grundsatz der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen gilt.

Dieser Grundsatz der Anwendung des Vorsteuerabzugs hat zur Folge, dass Steuerpflichtige für Steuern auf Güter und Dienstleistungen, die ausschließlich für den Bereich bestimmt sind, für den ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, den Vorsteuerabzug gemäß den normalen Regeln, die für Steuerpflichtige gelten, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, vornehmen. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass für Steuern auf Güter und Dienstleistungen, die ausschließlich für den Bereich bestimmt sind, für den kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, jeder Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Schließlich legen Steuerpflichtige für Steuern auf Güter und Dienstleistungen, die für beide Bereiche bestimmt sind, soweit möglich besondere Pro-rata-Sätze je nach dieser Zuordnung fest (zum Beispiel können sie bei einem Gebäude, das beiden Bereichen zugeordnet ist, auf ein Kriterium zurückgreifen, das auf der jeweils von den Bereichen belegten Fläche beruht).

Das Verfahren der Option für den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung sieht derzeit vor, dass Steuerpflichtige der Abteilung Verwaltung des Zentrums, dem sie unterstehen, eine Unterlage, in der diese Option klar ausgedrückt wird, zusenden oder aushändigen. Auf dieser Grundlage und nach Überprüfung ist vorgesehen, dass das zuständige Zentrum gegebenenfalls seine Zustimmung zum Grundsatz selbst der tatsächlichen Zuordnung und zu den Kriterien erteilt, die Steuerpflichtige zur Begründung ihres Antrags vorgebracht haben.

Das beabsichtigte neue Verfahren besteht aus einer einfachen vorherigen Mitteilung auf elektronischem Wege. Die Verwaltung fasst keinen Zustimmungsbeschluss mehr, behält jedoch jederzeit die Möglichkeit, der Anwendung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung oder gegebenenfalls den von den Steuerpflichtigen im Rahmen der Anwendung dieser Vorsteuerabzugsmethode gewählten Kriterien zu widersprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verwaltung der Ansicht ist, dass der Antrag gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verstößt (insbesondere bei einem unangemessenen Vorteil).

Diese Mitteilung geht bei Einreichung der periodischen Mehrwertsteuererklärung in Bezug auf das erste Quartal des Kalenderjahres (für Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen) oder in Bezug auf einen der ersten drei Monate des Kalenderjahres (für Steuerpflichtige, die monatliche Erklärungen einreichen) mit der Angabe einer Reihe strukturierter Informationen im Zusammenhang mit den Kriterien, die Steuerpflichtige im Rahmen der Anwendung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung gewählt haben, einher.

Genau wie dies bereits im Rahmen der alten Regelung der Fall war (Artikel 46 § 2 zweiter Satz des Gesetzbuches), kann die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung Steuerpflichtige, die auch andere Umsätze als diejenigen, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer besteht, bewirken (Misch-Steuerpflichtige), verpflichten, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vorzunehmen, wenn durch die Anwendung des in Artikel 46 § 1 des Gesetzbuches vorgesehenen allgemeinen Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs Ungleichheiten bei der Anwendung der Steuer entstehen (neuer Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches). Dieses Verfahren wird ebenfalls überarbeitet und automatisiert.

Schließlich ist auch vorgesehen, dass alle Steuerpflichtigen, die diesen Grundsatz der tatsächlichen Zuordnung bereits anwenden, mit einem Anpassungszeitraum verpflichtet werden, ebenfalls eine elektronische Mitteilung für die Anwendung dieser Vorsteuerabzugsregelung einzureichen.

Diese recht grundlegende Reform dieses Optionsverfahrens und des Verfahrens, bei dem die Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung auferlegt wird, führt zu mehreren Abänderungen des Königlichen Erlasses Nr. 3, gemäß der dem König erteilten Ermächtigung, die Modalitäten für die Anwendung dieses Paragraphen zu bestimmen, was die Form der vorherigen Mitteilung und der in Absatz 3 erwähnten Mitteilung, die Frist für die vorherige Mitteilung und das Verfahren, nach dem Steuerpflichtige verpflichtet werden können, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vorzunehmen, betrifft (neuer Artikel 46 § 2 Absatz 4 des Gesetzbuches).

In Artikel 15 des Entwurfs wird also in diesen Königlichen Erlass Nr. 3 ein neuer Artikel 18*bis* eingefügt, in dem die besonderen Modalitäten dieser Option festgelegt werden.

In § 1 Absatz 1 dieser neuen Bestimmung wird der Grundsatz festgelegt, dass Misch-Steuerpflichtige vorher die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung über ihre Absicht informieren müssen, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der von ihnen erworbenen Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen.

Das neue automatisierte Verfahren sieht fortan (neuer Artikel 18*bis* § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 3) grundsätzlich eine elektronische Mitteilung der Option für den Vorsteuerabzug gemäß dem Grundsatz der tatsächlichen Zuordnung anhand der in den Artikeln 1 oder 2 und 7*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 erwähnten Erklärung über Tätigkeitsaufnahme oder -wechsel, das heißt der Erklärung E-604A oder E-604B, vor. Dasselbe Verfahren wird angewandt, wenn Steuerpflichtige dafür optieren, diese Vorsteuerabzugsregelung nicht mehr anzuwenden (neuer Artikel 18*bis* § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3).

In beiden Fällen sendet die Verwaltung den Steuerpflichtigen eine Empfangsbestätigung für ihre elektronische Mitteilung zu. Im Gegensatz zum derzeitigen Verfahren reicht diese einfache vorherige Mitteilung für Steuerpflichtige aus, um ab dem ersten Tag des Erklärungszeitraums, in dem die Mitteilung erfolgt ist, den Grundsatz des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung anzuwenden, also ohne dass sie auf eine Zustimmung der Verwaltung warten müssen. Nur wenn die Verwaltung der Ansicht ist, dass dieser Antrag gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verstößt (bei einem unangemessenen Vorteil), darf die Verwaltung einen mit Gründen versehenen Verweigerungsbeschluss fassen.

Diese vorherige Mitteilung muss von den Mehrwertsteuerpflichtigen vor Ablauf des Zeitraums vorgenommen werden, auf den sich die erste Erklärung des Kalenderjahres bezieht (das heißt vor dem 31. Januar für Steuerpflichtige, die monatliche Erklärungen einreichen, vor dem 31. März für Steuerpflichtige, die vierteljährliche Erklärungen einreichen).

Bei Aufnahme oder Wechsel einer wirtschaftlichen Tätigkeit, durch die Steuerpflichtige Misch-Steuerpflichtige werden, muss dieser Antrag jedoch vor dem letzten Tag des ersten Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel dieser Tätigkeit eingereicht werden.

Die Mitteilung kann je nach Fall sogar vor dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres oder vor dem ersten Tag des Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel der Tätigkeit erfolgen, aber in diesem Fall wird das Datum des Wirksamwerdens dieser Mitteilung auf jeden Fall auf den 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres oder den ersten Tag des Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel der Tätigkeit festgelegt.

Im neuen Artikel 18bis § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 3 ist vorgesehen, dass diese Mitteilung am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres wirksam wird oder, falls diese Mitteilung aus der Aufnahme oder dem Wechsel der Tätigkeit der Steuerpflichtigen hervorgeht, ab dem ersten Tag des Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel dieser Tätigkeit. Sie betrifft einen unbestimmten Zeitraum, der jedoch mindestens bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Datum des Wirksamwerdens dieser Mitteilung läuft. Mit dieser Mindestfrist soll verhindert werden, dass die abgezogene Steuer je nach der von den Steuerpflichtigen verwendeten Vorsteuerabzugsregelung (dem allgemeinen Pro-rata-Satz oder der tatsächlichen Zuordnung) zu häufig berichtigt werden muss. Dies erleichtert einerseits den Steuerpflichtigen die Eintragung der für den Vorsteuerabzug in Betracht kommenden Beträge in ihre periodische Mehrwertsteuererklärung auf der Grundlage stabiler Kriterien und ermöglicht andererseits der Verwaltung eine einfachere Überprüfung der steuerlichen Situation der Steuerpflichtigen, insbesondere innerhalb der normalen Frist für die Beitreibung der Mehrwertsteuer, die global auf drei Kalenderjahre festgelegt ist (Artikel 81bis des Gesetzbuches).

Im neuen Artikel 18bis § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 3 ist im Zusammenhang mit der in § 1 erwähnten Mitteilung die Verpflichtung vorgesehen, bestimmte Informationen über die Anwendung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen. Diese Angaben müssen von Steuerpflichtigen bei der Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten periodischen Mehrwertsteuererklärung in Bezug auf das erste Quartal oder auf einen der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Diese Informationen werden in Form strukturierter Daten über die verschiedenen Pro-rata-Sätze der Vorsteuerabzüge, die für die von den Steuerpflichtigen bewirkten Eingänge gelten, mitgeteilt. Diese Informationen müssen es der Verwaltung ermöglichen zu beurteilen, ob die Kriterien, die Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vornehmen wollen, gewählt haben, annehmbar sind oder nicht.

Die so übermittelten Informationen (über die INTERVAT-Anwendung, anhand deren die periodische Mehrwertsteuererklärung der Verwaltung übermittelt wird) beziehen sich auf:

- den auf den Steuerpflichtigen anwendbaren endgültigen allgemeinen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für das vorhergehende Kalenderjahr,
- den gemäß den vom Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Mitteilung gewählten Kriterien, in Prozent ausgedrückten Anteil der dem Steuerpflichtigen angerechneten Steuer, wobei zwischen Umsätzen unterschieden wird, die:

- a) ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Ausgänge zum Vorsteuerabzug berechtigen (Recht auf vollen Vorsteuerabzug),

- b) ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Ausgänge nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (kein Recht auf Vorsteuerabzug),

- c) gleichzeitig dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Ausgänge zum Vorsteuerabzug berechtigen, und dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Ausgänge nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen,

- einen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs, der auf Güter und Dienstleistungen, die gleichzeitig den Betriebsbereichen, deren Ausgänge zum Vorsteuerabzug berechtigen, und den Betriebsbereichen, deren Ausgänge nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, zugeordnet sind (sogenannter besonderer Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs). Wenn der Steuerpflichtige mehrere dieser Pro-rata-Sätze verwendet, müssen diese alle getrennt angegeben werden, ebenso wie das Gesamtergebnis der Anwendung dieser besonderen Pro-rata-Sätze auf die Steuer, die dem Steuerpflichtigen auf die Umsätze angerechnet wird, die gleichzeitig den Betriebsbereichen, deren Umsätze zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen, und den Betriebsbereichen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, zugeordnet sind.

Beispiel

Ein Misch-Steuerpflichtiger (der vierteljährliche Erklärungen einreicht), der im Jahr 2023 der in Artikel 46 § 1 des Gesetzbuches erwähnten Regelung des Vorsteuerabzugs gemäß dem allgemeinen Pro-rata-Satz unterliegt, beschließt, ab dem Jahr 2024 zur Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung überzugehen. Dieser endgültige allgemeine Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs wird für das Jahr 2023 auf 60 Prozent festgelegt.

Zu diesem Zweck nimmt er die entsprechende Mitteilung in der Erklärung über den Tätigkeitswechsel E-604B vor, die er vor dem 31. März 2024 einreicht.

Gemäß den neuen Regeln ermöglicht diese Mitteilung es ihm, ab dem ersten Quartal des Jahres 2024 die Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung anzuwenden.

Zusätzlich zu dieser Mitteilung übermittelt der Steuerpflichtige der Verwaltung im Rahmen der Einreichung seiner periodischen Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2024 (die im Laufe des Monats April 2024 eingereicht wird) folgende Informationen:

- seinen endgültigen allgemeinen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für das Jahr 2023: 60 Prozent,
- den Prozentsatz der Steuer, die ihm auf Eingänge angerechnet worden ist, die ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Umsätze zum Vorsteuerabzug berechtigen: zum Beispiel 50 Prozent,

- den Prozentsatz der Steuer, die ihm auf Eingänge angerechnet worden ist, die ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen: zum Beispiel 30 Prozent,

- den Prozentsatz der Steuer, die ihm auf Eingänge angerechnet worden ist, die gleichzeitig den verschiedenen Betriebsbereichen zugeordnet sind (gemischte Kosten): zum Beispiel 20 Prozent,

- schließlich den besonderen Pro-rata-Satz oder die besonderen Pro-rata-Sätze, der/die auf die dritte Kategorie von Umsätzen mit gemischter Zuordnung anwendbar ist/sind: zum Beispiel 70 Prozent Vorsteuerabzug und 30 Prozent ohne Vorsteuerabzug.

Auf der Grundlage aller dieser strukturierten Informationen überprüft die Verwaltung, gegebenenfalls durch bestimmte gezieltere Informationsanfragen beim Steuerpflichtigen oder bei Dritten, ob die vom Steuerpflichtigen angewandte Vorsteuerabzugsregelung zutreffend ist.

Im neuen Artikel 18bis § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 ist eine Sanktion vorgesehen für den Fall, dass keine vorherige Mitteilung vor dem letzten Tag des ersten Erklärungszeitraums erfolgt ist. Steuerpflichtige, die es versäumen, diese vorherige Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, können den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter und Dienstleistungen nicht vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vornehmen. Sie können dies frühestens ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres und unter der Bedingung tun, dass sie vor dem letzten Tag des ersten Erklärungszeitraums des folgenden Jahres ihre Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung erfüllt haben.

Im neuen Artikel 18bis § 4 des Königlichen Erlasses Nr. 3 ist vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung einstellen möchten, die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung ebenfalls anhand einer vorherigen Mitteilung darüber informieren. Diese vorherige Mitteilung erfolgt auf die gleiche Weise wie für die Mitteilung in Bezug auf die erste Anwendung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung, das heißt ebenfalls anhand der in Artikel 1 oder 2 und 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 erwähnten Erklärung über Tätigkeitsaufnahme oder -wechsel. In diesem Fall können Steuerpflichtige ab dem 1. Januar des Jahres nach der Mitteilung den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung nicht mehr in Anspruch nehmen. Dieses Datum vom 1. Januar ist durch die Regeln über die Modalitäten der Berichtigung der Vorsteuer gerechtfertigt, die gegebenenfalls auf Jahresbasis (Kalenderjahr - Artikel 8 bis 11 des Königlichen Erlasses Nr. 3) erfolgt.

Es gibt eine doppelte Ausnahme vom Grundsatz der vorherigen Mitteilung, wenn Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung einstellen. Steuerpflichtige sind nämlich von dieser vorherigen Mitteilung der Einstellung befreit, wenn aus der in Artikel 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 10 erwähnten Erklärung über den Tätigkeitswechsel hervorgeht, dass sie nicht mehr die Eigenschaft eines Misch-Steuerpflichtigen besitzen. Dies ist der Fall, wenn aus dieser Erklärung (Erklärung E-604B) hervorgeht, dass Steuerpflichtige fortan entweder ausschließlich Umsätze, die zum Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer berechtigen, oder ausschließlich Umsätze, die nicht zu diesem Vorsteuerabzug berechtigen, bewirken. Insbesondere ist diese vorherige Mitteilung auch nicht erforderlich, wenn Steuerpflichtige ihre in Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 10 erwähnte Erklärung über die Tätigkeitsbeendigung eingereicht haben (Erklärung E-604C).

In diesen beiden Fällen können Steuerpflichtige ab dem Zeitpunkt, zu dem der Wechsel oder die Beendigung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wirksam wird, den Abzug je nach der tatsächlichen Zuordnung nicht mehr vornehmen.

Im neuen Artikel 18bis § 5 des Königlichen Erlasses Nr. 3 ist ein Verfahren vorgesehen, durch das die Verwaltung den Empfang der vorherigen Mitteilung der Steuerpflichtigen bestätigt, gemäß der sie für den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung optieren oder den Vorsteuerabzug gemäß dieser Regelung einstellen. Wie oben erwähnt, müssen Steuerpflichtige nicht mehr auf einen positiven Beschluss der Verwaltung warten, bevor sie die Vorsteuer gemäß dieser Regelung abziehen können. Dieses Berechtigungsverfahren wird für die Verwaltung durch ein einfaches Verfahren ersetzt, in dem sie den Empfang der vorherigen Mitteilung der Steuerpflichtigen bestätigt. Außerdem können Steuerpflichtige somit den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung unmittelbar anwenden, ohne auf die vorerwähnte Empfangsbestätigung warten zu müssen.

In dieser Empfangsbestätigung, die aus den in den Erklärungen E-604A oder E-604B eingegebenen Daten im PDF-Format generiert wird, werden neben den vollständigen Kontaktdaten des Steuerpflichtigen das gemäß den oben erläuterten Regeln festgelegte Beginndatum und gegebenenfalls das Datum der Einstellung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung angegeben.

Dieses neue Verfahren ist jedoch keine Blankovollmacht für Steuerpflichtige. Die Verwaltung kann nämlich Steuerpflichtigen die Anwendung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung verweigern. Der neue Artikel 18bis § 6 des Königlichen Erlasses Nr. 3 sieht vor, dass, wenn die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung auf der Grundlage der ihr vorgelegten Tatsachenelemente oder der von ihr gesammelten Informationen der Ansicht ist, dass die Ausübung durch die Steuerpflichtigen ihres Rechts auf Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung nicht oder nicht mehr der Realität entspricht, sie den Steuerpflichtigen die Gründe für ihre Verweigerung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss notifiziert. In diesem Rahmen müssen in diesem Verweigerungsbeschluss die rechtlichen und tatsächlichen Elemente zur Rechtfertigung dieser Verweigerung angegeben werden. Gegebenenfalls können im Verweigerungsbeschluss ebenfalls die für die Verwaltung annehmbaren Kriterien angegeben werden.

In diesem Fall handelt es sich um eine erste Basiskontrolle der Anwendung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung durch den Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund muss ein solcher Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, um den Steuerpflichtigen eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten, wie vom Staatsrat in Punkt 9 seines vorerwähnten Gutachtens Nr. 71.970/1/V betont. Dieses Verfahren berührt nicht die Möglichkeit für die Verwaltung, im Rahmen ihrer klassischen Kontrollaufgaben die steuerliche Situation der Steuerpflichtigen später zu überprüfen (siehe unten den Kommentar zum neuen Artikel 18bis § 6 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 3).

Dieser Verweigerungsbeschluss wird Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember des Jahres nach dem Jahr notifiziert, in dem die ursprüngliche Mitteilung durch die Steuerpflichtigen wirksam geworden ist. Dieser Verweigerungsbeschluss ist für unbestimmte Zeit ab dem ersten Tag des Erklärungszeitraums, in dem die Mitteilung durch die Steuerpflichtigen erfolgt ist, wirksam.

In Punkt 9 seines vorerwähnten Gutachtens Nr. 71.970/1/V erinnert der Staatsrat nämlich daran, dass es unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens angezeigt ist, eine Höchstfrist vorzusehen, innerhalb deren die Verwaltung den Verweigerungsbeschluss notifizieren muss. Angesichts der Einführung dieser Frist erscheint es ausgewogen vorzusehen, dass ein eventueller Verweigerungsbeschluss der Verwaltung von Anfang an wirksam werden kann. In diesem Zusammenhang können sich Steuerpflichtige vor Ablauf dieser Frist oder vor einem solchen Verweigerungsbeschluss nicht auf irgendeine Garantie berufen, dass die Kriterien, die sie im Rahmen ihrer ursprünglichen Mitteilung gewählt haben, von der Verwaltung angenommen werden.

Infolge dieses Verweigerungsbeschlusses können Steuerpflichtige für den Zeitraum, auf den sich die Verweigerung bezieht, und für künftige Zeiträume die gegebenenfalls angepassten Kriterien annehmen oder neue Kriterien vorschlagen, die der Verwaltung durch einen Antrag auf Zustimmung oder eine Beanstandung vorgelegt werden. Wenn Steuerpflichtige mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Kriterien nicht einverstanden sind oder wenn Steuerpflichtige selbst keine Kriterien vorschlagen, die für die Verwaltung annehmbar sind, können sie auf jeden Fall für den betreffenden Zeitraum den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung nicht anwenden und müssen sie gegebenenfalls die vorgenommenen Vorsteuerabzüge berichtigen, um den Beschluss der Verwaltung einzuhalten.

Darüber hinaus wird präzisiert, dass Steuerpflichtige, die einen solchen Verweigerungsbeschluss erhalten und nicht bereit sind, die von der Verwaltung in ihrem Verweigerungsbeschluss festgelegten Kriterien anzuwenden, frühestens im Kalenderjahr nach der Notifizierung des Verweigerungsbeschlusses einen neuen Antrag auf Anwendung

der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung bei der Verwaltung einreichen können. Dieser Antrag, der gemäß dem im neuen Artikel 18bis § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3 erwähnten Verfahren übermittelt wird, gilt nur für die Zukunft, gemäß den im Rahmen dieser Bestimmung vorgesehenen Modalitäten.

Ein Verweigerungsbeschluss kann auch in Form einer Berichtigungsaufstellung oder eines Protokolls im Rahmen einer späteren Regularisierung durch die Verwaltung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen erstellt werden. Der neue Artikel 18bis § 6 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 3 sieht nämlich vor, dass das Fehlen eines Verweigerungsbeschlusses der Verwaltung innerhalb der vorgesehenen Frist die Möglichkeit für diese Verwaltung nicht beeinträchtigt, die korrekte Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse durch die Steuerpflichtigen und insbesondere die Ausübung durch Letztere ihres Rechts auf Vorsteuerabzug zu überprüfen. Wenn sich in diesem Rahmen herausstellt, dass die Kriterien und/oder Prozentsätze für den Vorsteuerabzug, die Steuerpflichtige für die Anwendung dieser Vorsteuerabzugsregelung gewählt haben, nicht der Realität entsprechen oder zu einem übermäßigen Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer führen, kann die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung die vorgenommenen Vorsteuerabzüge berichtigen und den Steuerpflichtigen eine Regularisierung der Modalitäten ihres Rechtes auf Vorsteuerabzug auch für die Zukunft auferlegen (indem sie ihnen zum Beispiel neue Kriterien für den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vorlegt oder ihnen den Vorsteuerabzug gemäß dem allgemeinen Pro-rata-Satz auferlegt).

Schließlich müssen gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 3 des Gesetzbuches Steuerpflichtige, die am 31. Dezember 2022 bereits diesen Grundsatz des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung anwenden, der Verwaltung ebenfalls bestätigen, dass sie diese Regelung in Anspruch nehmen und sie weiterhin anwenden werden. Diese Mitteilung muss vor dem 1. Juli 2023 gemäß denselben Modalitäten wie für die vorherige Mitteilung vorgesehen erfolgen.

Die Verwaltung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl von Anträgen auf Option für diese Vorsteuerabzugsregelung und damit verbundenen Beschlüssen angesammelt. Bestimmte dieser Beschlüsse, deren Datum in einem Zeitraum vor der Informatisierung des FÖD Finanzen liegt, stehen der Verwaltung nicht mehr materiell zur Verfügung. Für andere Steuerpflichtige entsprechen die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse nicht mehr unbedingt der Realität. Im Rahmen der Automatisierung dieses Verfahrens und einer rationelleren Verwaltung dieser Informationen wird die Verwaltung diese Informationen in Bezug auf die Anwendung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der der tatsächlichen Zuordnung durch die betroffenen Steuerpflichtigen zentralisieren, um eine Überprüfung der korrekten Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften zu ermöglichen.

Diese Mitteilung wird im Übrigen hinsichtlich ihrer Folgen der im neuen Artikel 18bis § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3 erwähnten vorherigen Mitteilung gleichgesetzt, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit für die Verwaltung, die Anwendung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung auf der Grundlage der in dieser Information angegebenen Kriterien gemäß denselben Modalitäten zu verweigern.

Durch Artikel 16 des Entwurfs wird ein neuer Artikel 18ter in den Königlichen Erlass Nr. 3 eingefügt.

Aufgrund von Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches kann das Zentrum, dem Misch-Steuerpflichtige unterstehen, diesen die Verpflichtung notifizieren, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung vorzunehmen, wenn die Verwaltung feststellt, dass durch die Anwendung des allgemeinen Pro-rata-Satzes Ungleichheiten bei der Anwendung der Steuer entstehen. Im neuen Artikel 18ter des Königlichen Erlasses Nr. 3 sind die Modalitäten dieses Verfahrens vorgesehen.

Dieses Verfahren, bei dem die Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung auferlegt wird, kommt in der Regel jedes Mal zum Tragen, wenn sich herausstellt, dass die Anwendung der allgemeinen Pro-rata-Regel erheblich höhere Vorsteuerabzüge als die Anwendung der tatsächlichen Zuordnung ermöglicht, sodass Steuerpflichtige mit dem Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug gemäß dem allgemeinen Pro-rata-Satz sich in Bezug auf ihre steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit in einer günstigeren Lage befinden als Steuerpflichtige mit dem Recht auf vollen Vorsteuerabzug, die nur diese steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Idealerweise sollte diese Umstellung direkt von den Steuerpflichtigen vorgenommen werden, um Schwierigkeiten in Bezug auf die Berichtigung der angewandten Vorsteuerabzüge zu vermeiden.

Es handelt sich hauptsächlich um eine Situation, in der:

- einerseits innerhalb des Unternehmens ein Bereich mit hoher Kostenintensität besteht, mit dem ein relativ geringer Umsatz verbunden ist, der im Zusammenhang mit Umsätzen steht, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen,

- andererseits innerhalb des Unternehmens ein Bereich mit geringer Kostenintensität besteht, mit dem ein sehr hoher Umsatz verbunden ist, der im Zusammenhang mit Umsätzen steht, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Wenn unter diesen Umständen ein allgemeiner Pro-rata-Satz angewandt wird, führt der hohe Umsatzbetrag, der auf Umsätze entfällt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (aber nur geringe Kosten verursachen), aufgrund des globalen Charakters des allgemeinen Pro-rata-Satzes zum Abzug eines unverhältnismäßig hohen Prozentsatzes der Mehrwertsteuer für Kosten, die für Ausgänge des Bereichs entstehen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Unter solchen Umständen führt der allgemeine Pro-rata-Satz also zu einer Ungleichheit bei der Besteuerung (gegenüber anderen Steuerpflichtigen), die durch Anwendung der Regel der tatsächlichen Zuordnung behoben werden kann.

Im neuen Artikel 18ter § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 3 werden die Umstände festgelegt, unter denen der Rückgriff auf die Zwangsanwendung der tatsächlichen Zuordnung möglich ist:

- wenn die wirtschaftliche Tätigkeit einen Bereich umfasst, der zum Vorsteuerabzug berechtigt, der sich deutlich vom Bereich unterscheidet, der nicht dazu berechtigt, und insbesondere wenn für jeden dieser Bereiche eine getrennte Buchführung erfolgt,

- wenn Misch-Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Empfangs der Güter oder Dienstleistungen leicht bestimmen können, ob sie ausschließlich für den Bereich, der zum Vorsteuerabzug berechtigt, oder für den Bereich, der nicht dazu berechtigt, bestimmt sind,

- wenn die allgemeine Pro-rata-Regel nicht angewandt werden kann, da es schwierig oder unmöglich ist, den Nenner des Pro-rata-Satzes zu bestimmen (zum Beispiel bei Versicherungsgesellschaften, die unabhängig von Versicherungsumsätzen steuerpflichtige Umsätze bewirken würden).

Aufgrund des neuen Artikels 18ter § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 3 wird der Beschluss der Verwaltung Steuerpflichtigen per Einschreibesendung notifiziert. In diesem Beschluss werden die Tatsachenelemente zur Rechtfertigung dieses Beschlusses und das Datum, ab dem er wirksam wird, angegeben. Dies entspricht in der Regel dem ersten Tag des Erklärungszeitraums, in dem die Notifizierung dieses Beschlusses erfolgt ist.

In Abweichung von Vorhergehendem ist in dem neuen Artikel 18ter § 2 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 3 vorgesehen, dass dieser Beschluss vor diesem Datum wirksam werden kann, wenn sich herausstellt, dass die Informationen, die Steuerpflichtige in der Erklärung über Tätigkeitsaufnahme oder -wechsel, die in den Artikeln 2 Absatz 1 und 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 erwähnt ist, oder in den Erklärungen mitgeteilt haben, die in den Artikeln 2 § 2 und 4 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 9. März 2007 über die Regelung für Steuerpflichtige, die eine Mehrwertsteuereinheit bilden, erwähnt sind, fehlerhaft sind. In diesem Fall kann der Beschluss der Verwaltung ab dem Datum der Aufnahme oder des Wechsels der Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder des Mitglieds einer Mehrwertsteuereinheit rückwirkend gelten.

Schließlich ist im neuen Artikel 18ter § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 vorgesehen, dass die Verwaltung per Rundschreiben und in denselben Fällen wie denjenigen, die für individuelle Steuerpflichtige gelten (siehe neuer Artikel 18ter § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3), einen Tätigkeitsbereich oder eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen verpflichten kann, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, wenn aus den Fakten hervorgeht, dass alle diese Bereiche oder Gruppen von Steuerpflichtigen sich in einer der im neuen Artikel 18ter § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 beschriebenen Situationen befinden. In einem solchen Rundschreiben muss in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht angegeben werden, warum der Rückgriff auf individuelle Beschlüsse pro Steuerpflichtigen nicht angebracht ist.

Wie die Abänderungen von Artikel 46 § 2 des Gesetzbuches durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021 treten die Abänderungen des Königlichen Erlasses Nr. 3 durch das vorliegende Kapitel am 1. Januar 2023 in Kraft. Dies wird in Artikel 20 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs präzisiert.

KAPITEL 5 - Entnahmen von Lebensmitteln im Hinblick auf deren Aushändigung für wohltätige Zwecke

Artikel 17

In Artikel 12 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches ist vorgesehen, dass als Ausnahme von der Grundregel die Entnahme von Gütern durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen nicht einer Lieferung gegen Entgelt gleichgesetzt wird, wenn sie getätigt wird im Hinblick auf ihre unentgeltliche Aushändigung:

- als Warenmuster,
- als Werbegeschenke von geringem Wert,
- für wohltätige Zwecke, wenn es sich um Lebensmittel für den menschlichen Gebrauch handelt - mit Ausnahme von alkoholischen Getränken -, die nicht mehr unter den ursprünglichen Bedingungen des Inverkehrbringens verkauft werden können,
- für wohltätige Zwecke, wenn es sich um lebenswichtige Nichtlebensmittel handelt - mit Ausnahme von langlebigen Gütern -, deren inhärente Eigenschaften es nicht mehr erlauben, dass sie in gleich welcher Stufe des Wirtschaftskreislaufs unter den ursprünglichen Bedingungen des Inverkehrbringens verkauft werden.

Diese Regelung der sogenannten "Nichtentnahme" hat zur Folge, dass trotz der Tatsache, dass solche Güter nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen Ausgangs sind (diese Güter werden unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Umständen unentgeltlich ausgehändigt), in Abweichung von den Grundprinzipien der Mehrwertsteuer keine Berichtigung des zuvor vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Vorsteuerabzugs erfolgt. Mit dieser Maßnahme sollen solche unentgeltlichen Aushändigungen, die entweder aus Werbegründen oder aus humanitären Gründen gerechtfertigt sind, nicht benachteiligt werden.

In dem auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 Absatz 3 des Gesetzbuches ergangenen Königlichen Erlass Nr. 59 sind die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung dieser Regelung der "Nichtentnahme" festgelegt. Was insbesondere Lebensmittelspenden betrifft, sind in Abschnitt 1 dieses Königlichen Erlasses die Art und Merkmale der betreffenden Lebensmittel, die betreffenden wohltätigen Zwecke, die Umstände, unter denen die betreffenden unverkäuflichen Güter zu diesen Zwecken übergeben werden können, der Betrag, der als Kosten in Rechnung gestellt werden kann, und die einzuhaltenden Formalitäten festgelegt. Diese Bedingungen sollen verhindern, dass sich ein betrügerischer Parallelmarkt für Güter entwickelt, für die der Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist, ohne dass diese Steuer erneut angerechnet wird (Schwarzverkäufe). Deshalb sind in den Königlichen Erlass Nr. 59 eine Reihe von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen solche Spenden im Rahmen dieser Regelung vorgenommen werden können, aufgenommen worden.

In Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 59 sind die Lebensmittel angegeben, die unter diese günstige Regelung fallen. Abgesehen davon, dass es sich um Lebensmittel einschließlich alkoholfreier Getränke handeln muss, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt und noch für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, ist in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 59 präzisiert, unter welchen Umständen diese Lebensmittel als Lebensmittel betrachtet werden, die nicht mehr unter den normalen Bedingungen des Inverkehrbringens im Sinne von Artikel 12 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches verkauft werden können.

Einer dieser Umstände hängt mit der Tatsache zusammen, dass das Verfallsdatum des Gutes spätestens fünf Tage nach dem Datum der Entnahme des Gutes abläuft (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses Nr. 59).

Diese Frist von fünf Tagen war bei der Verabschiedung dieser Bestimmung durch die Tatsache gerechtfertigt, dass solche Produkte kurzfristig verderben, was sie für den Verkauf deutlich weniger attraktiv macht. In der Tat ist es üblich, dass Kaufleute hohe Rabatte auf Lebensmittel gewähren, deren Verfallsdatum kurz bevorsteht. Unter allgemeiner Berücksichtigung der großen Auswahl an Produkten in den Geschäftsregalen können diese Produkte, deren Verfallsdatum bald abläuft, für Verbraucher nur mit einer erheblichen Preissenkung attraktiv sein. Aufgrund der damals geführten Gespräche wurde davon ausgegangen, dass diese Frist von fünf Tagen ausreichend lang ist, um es Kaufleuten zu ermöglichen, diese Güter zu entnehmen, um sie an eine karitative Vereinigung zu spenden, sodass sie zum Endbegünstigten befördert werden und in gutem Zustand verzehrt werden können.

Sowohl im Vereinigungswesen (insbesondere beim Belgischen Verband der Lebensmittelbanken) als auch im Einzelhandelssektor stellt sich nun heraus, dass diese Frist von fünf Tagen besonders kurz ist und von solchen Spenden abhalten könnte, die dennoch für die Bekämpfung extrem prekärer Lebensumstände bestimmter unserer Mitbürger wichtig sind. In diesem Zusammenhang wurde die Frage nach der einfachen und vorbehaltlosen Aufhebung der Frist von fünf Tagen aufgeworfen (siehe in diesem Sinne die mündliche parlamentarische Frage Nr. 5527073C der Frau Abgeordneten Nahima Lanjri).

Die in Artikel 12 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches vorgesehene Regelung der "Nichtentnahme" ist in der Begründung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer, durch die diese Bestimmung eingefügt wurde, auf der Grundlage von Artikel 185 Absatz 2

Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gerechtfertigt worden. Diese Bestimmung sieht mehrere Fälle vor, in denen die abgezogene Mehrwertsteuer nicht berichtigt werden muss, obwohl kein Ausgang besteht, der zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Anwendungsfall ist die materielle Zerstörung von Gütern.

Die unentgeltliche Aushändigung überschüssiger Lebensmittel stellt in Wirklichkeit eine Form der wirtschaftlichen Zerstörung der betreffenden Güter dar, weil sie endgültig und unwiderruflich dem normalen Wirtschaftskreislauf entzogen werden. Dies ist vergleichbar mit der materiellen Zerstörung von Gütern, die übrigens die einzige Alternative für die betreffenden Güter wäre. Die Anwendung der Maßnahme ist folglich auch auf solche Güter beschränkt, die nicht mehr in den normalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können. Die Maßnahme bedeutet daher, dass die auf die materielle Zerstörung von Gütern anwendbare Mehrwertsteuerregelung (Artikel 185 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG) ebenfalls auf die gesellschaftlich verträglichere Alternative zur wirtschaftlichen Zerstörung von Gütern, die in deren Spende an Bedürftige besteht, anwendbar ist. Diese Argumentation wurde vom Staatsrat in seinem Gutachten Nr. 63.254/3 vom 7. Mai 2018 in Bezug auf den betreffenden Gesetzentwurf bestätigt.

In Punkt 4 dieses Gutachtens betont der Staatsrat dennoch Folgendes, wobei er übrigens ausdrücklich eine Rechtsprechung des EuGH zitiert (EuGH, 4. Oktober 2012, PIGI - Pavleta Dimova ET, C-550/11, EU:C:2012:614, Rn. 21, 32 und 35): "Bei Umsetzung durch den König wird sicherzustellen sein, dass die Regelung im Einklang mit Artikel 185 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG (...) steht: Eine Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs ist in "ordnungsgemäß nachgewiesenen oder belegten Fällen von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl" nicht erforderlich und die Befreiung von der Berichtigung muss das mit der Richtlinie verfolgte Ziel widerspiegeln (der Unternehmer soll durch die Regelung über den Vorsteuerabzug vollständig von der im Rahmen seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden und die von der Berichtigung des Vorsteuerabzugs befreiten Güter dürfen nicht mehr für steuerpflichtige Ausgänge genutzt werden)" (Übersetzung).

Unter Berücksichtigung des Wortlautes des Gesetzes, der Anforderungen des Staatsrates und des Verweises auf Artikel 185 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG und der Gleichsetzung solcher Spenden mit der materiellen Zerstörung von Gütern kann die einfache und vorbehaltlose Aufhebung der Anforderung des kurz bevorstehenden Verfallsdatums nicht in Betracht gezogen werden, da die durch das Gesetz und den Königlichen Erlass Nr. 59 eingeführten Schutzmaßnahmen möglicherweise nicht mehr eingehalten würden. Wenn ein Steuerpflichtiger unabhängig von den anderen Fällen der Anwendung dieser Regelung Lebensmittel mit langem Verfallsdatum ohne Steuerberichtigung entnehmen kann, um sie für wohltätige Zwecke zu spenden, könnte die Bedingung, dass diese Güter nicht wieder in den normalen Markt (oder schlimmer, in einen grauen Markt) zurückgeführt werden können, in der Tat nicht gewährleistet werden, da diese Güter über längere Zeit im Umlauf sein können, während sie aus gesundheitlicher Sicht verzehrbar bleiben.

Dagegen ist es angesichts der tatsächlichen Schwierigkeiten, denen die betroffenen Bereiche begegnen, annehmbar, verhältnismäßig und in Übereinstimmung mit der ratio legis von Artikel 12 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches, eine Verlängerung der betreffenden Verfallsfrist von fünf Tagen auf eine Frist von fünfzehn Tagen vorzusehen. Eine solche Frist, die von den betroffenen Bereichen im Rahmen von Kontakten mit der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung angenommen worden ist, ermöglicht es, die Anforderungen dieser Bereiche in Einklang zu bringen, ohne diese günstige Regelung der "Nichtentnahme" zu verfälschen oder auszuhöhlen.

Angesichts des Vorhergehenden wird durch Artikel 17 des vorliegenden Entwurfs in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses Nr. 59 die Frist zwischen dem Datum der Entnahme des Gutes und dem Verfallsdatum dieses entnommenen Gutes von fünf Tagen auf fünfzehn Tage erhöht.

KAPITEL 6 - Technische Abänderungen in den nationalen Vorschriften

Artikel 18

In Kapitel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer (B.S. vom 24. Oktober 2022) wurden Abänderungen hinsichtlich der Begriffsbestimmungen vorgenommen, die für die Anwendung des Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse gelten.

Bei dieser Gelegenheit wurden zwei im Gesetzbuch aufgeführte Begriffsbestimmungen mit allgemeiner Tragweite in Artikel 1 des Gesetzbuches übertragen, damit die anwendbaren Begriffsbestimmungen in einem einzigen Artikel des Gesetzbuches zusammengefasst sind.

Dies betraf unter anderem die Bestimmung des Begriffs der Werkvertragsarbeit, die in Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzbuches aufgenommen war.

Die Bestimmung des Begriffs der Werkvertragsarbeit ist nun Gegenstand von Artikel 1 § 22 des Gesetzbuches.

Die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 1 beziehen sich derzeit noch auf Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzbuches hinsichtlich der Verpflichtung, ein Register der Güter zu führen, die Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Erbringung einer Werkvertragsarbeit ausgehändigt werden.

Durch Artikel 18 des vorliegenden Entwurfs werden die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 1 abgeändert. Diese Bestimmungen verweisen fortan auf Artikel 1 § 22 des Gesetzbuches.

Artikel 19

Durch Artikel 25 des oben erwähnten Gesetzes wurde die Rubrik XXXVIII von Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 aufgehoben. Wie in der Begründung dieses Gesetzes angegeben, war die gleichzeitige Beibehaltung der Rubriken XXXI und XXXVIII von Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 nicht mehr gerechtfertigt, da einerseits ihr sachlicher Anwendungsbereich nahezu identisch war (abgesehen vom Alter der betreffenden Wohnung) und andererseits die Rechtsgrundlage für diese beiden Rubriken in der Richtlinie 2006/112/EG in Nummer 10a von Anhang III dieser Richtlinie zusammengefasst worden ist, in der fortan auf "Renovierung und Umbau, einschließlich Abriss und Neubau, sowie Reparatur von Wohnungen und Privatwohnungen" verwiesen wird, ohne jegliche Ausnahme von "Materialien, die einen bedeutenden Teil der Dienstleistung ausmachen", wie es zuvor der Fall war und wie es in Rubrik XXXVIII § 4 Nr. 3 von Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vorgesehen war. Fortan bleibt nur die vorerwähnte Rubrik XXXI als Rechtsgrundlage für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent für Immobilienarbeiten an Privatwohnungen bestehen.

Die Aufhebung dieser Rubrik XXXVIII bedeutet die Aufhebung des entsprechenden Verweises in Artikel 8¹ § 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses Nr. 4 in Bezug auf die monatlichen Erstattungen zugunsten von Steuerpflichtigen, die während des Erklärungszeitraums, für den sie die Erstattung ihrer Mehrwertsteuergutschrift beantragen, für mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes insbesondere Immobilienarbeiten ausgeführt haben, für die sie den ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent angewandt haben. Durch Artikel 19 des Entwurfs wird diese gesetzgebungstechnische Abänderung angebracht.

Artikel 20

Durch Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 7. November 2019 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 7, 10, 24, 31, 35, 46 und 56 über die Mehrwertsteuer wurde zwischen den Absätzen 1 und 2 von Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 10 ein Absatz über die Informationen eingefügt, die von einem selbständigen Zusammenschluss von Personen in Bezug auf jeden Wechsel seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu erteilen sind.

Durch die Einfügung dieses Absatzes wurden die folgenden Absätze verschoben. Im derzeitigen Absatz 4 dieses Artikels 2 (Absatz 3 vor dieser Abänderung) wird auf Absatz 2 dieser Bestimmung verwiesen, der inzwischen Absatz 3 geworden ist. Durch Artikel 20 des vorliegenden Entwurfs wird diese Ungenauigkeit berichtigt.

Artikel 21

In Artikel 21 Absatz 1 des Entwurfs wird das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Entwurfs auf den ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 wird in Absatz 2 das Inkrafttreten der Kapitel 2 und 4 auf den 1. Januar 2023 festgelegt.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

**26. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung
der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 19, 22 und 59 über die Mehrwertsteuer**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 12 § 1 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 und ersetzt durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, des Artikels 46 § 2 Absatz 4, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021, des Artikels 51 § 4, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, des Artikels 53 § 1 Absatz 1 Nr. 1, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2004, des Artikels 53^{octies} § 1^{bis}, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, des Artikels 53^{duodecies}, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, des Artikels 54^{bis} §§ 2 und 3, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, des Artikels 56 § 1 Absatz 1 einleitender Satz, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, und des Artikels 76 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, 21^{bis} § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25^{ter} § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 19 vom 29. Juni 2014 über die Regelung der Befreiung von der Mehrwertsteuer zugunsten von Kleinunternehmen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 59 vom 18. Mai 2020 über die Entnahme von Werbegeschenken von geringem Wert und die Entnahme für wohltätige Zwecke von Lebensmitteln und lebenswichtigen Nichtlebensmitteln mit Ausnahme von langlebigen Gütern in Bezug auf die Mehrwertsteuer;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Juni 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 7. Juli 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.970/1/V des Staatsrates vom 1. September 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 194/2022 der Datenschutzbehörde vom 9. September 2022;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Königlicher Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

KAPITEL 1 - *Digitalisierung des Informationsaustauschs zwischen Steuerpflichtigen und der Verwaltung*

Art. 2 - Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2004 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "schriftlich mitzuteilen" durch die Wörter "mitzuteilen, und zwar anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird der Satz "Der mit Gründen versehene schriftliche Antrag muss bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Mehrwertsteueramt eingereicht werden." durch den Satz "Der Antrag wird anhand der Erklärung gestellt, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist." ersetzt.

Art. 3 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen dem Wort "erfüllen," und dem Wort "unterliegen" die Wörter "setzen die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist, davon in Kenntnis und" eingefügt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Steuerpflichtige, die der Pauschalregelung unterliegen, die gemäß Artikel 56 § 4 Absatz 1 des Gesetzbuches für die normale Steuerregelung optieren möchten, setzen dazu die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist, davon in Kenntnis. Diese Option wird vor dem 15. März ausgeübt und ist wirksam mit 1. April desselben Jahres."

Art. 4 - Artikel 4 § 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "den in Artikel 1 § 1 Absatz 2 erwähnten Dienst vor dem 1. Juni per Einschreiben" durch die Wörter "die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung vor dem 1. Juni anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist," ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "dem in Absatz 1 erwähnten Dienst einreichen. Dieser Antrag muss per Einschreiben gestellt werden, in dem" durch die Wörter "der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung einreichen. Dieser Antrag wird anhand der Erklärung gestellt, die in Artikel 2 oder *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist, in der" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, werden zwischen den Wörtern "vorgelegt werden müssen," und den Wörtern "oder nur noch Umsätze bewirken, die durch Artikel 44 des Gesetzbuches steuerfrei sind," die Wörter "anhand dieser Erklärung gemäß dem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen zur Mitteilung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftliche Tätigkeit verpflichtet sind," eingefügt.

Art. 6 - Artikel 4 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "muss bei dem zuständigen Dienst der Verwaltung, dem der Anmeldepflichtige untersteht, eingereicht werden" durch die Wörter "wird anhand der in Artikel 1, 2 oder *7bis* erwähnten Erklärung eingereicht" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "bei dem zuständigen Dienst der Verwaltung, dem der Anmeldepflichtige untersteht," durch die Wörter "anhand der in Artikel 1, 2 oder *7bis* erwähnten Erklärung" ersetzt.

3. [Abänderung des französischen Textes von § 2 Absatz 2]

Art. 7 - Artikel 5 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - Vor der ersten Dienstleistung, für die in Artikel *53bis* § 2 des Gesetzbuches erwähnte Steuerpflichtige in Anwendung von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches mehrwertsteuerpflichtig sind, reichen sie eine entsprechende Erklärung anhand der in Artikel 1 oder *7bis* erwähnten Erklärung ein."

Art. 8 - In Artikel 6 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, wird § 2 aufgehoben.

Art. 9 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 19 vom 29. Juni 2014 über die Regelung der Befreiung von der Mehrwertsteuer zugunsten von Kleinunternehmen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "beim Leiter des Mehrwertsteueramts, dem er untersteht, vor dem 1. Juni per Einschreiben" durch die Wörter "vor dem 1. Juni anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist," ersetzt.

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung oder der in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnten Pauschalregelung unterliegen und die ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Steuerbefreiungsregelung in Anspruch nehmen möchten, können im Laufe des letzten Quartals, aber vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres einen entsprechenden Antrag einreichen, und zwar anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist.

In dem in Absatz 1 erwähnten Antrag werden ebenfalls der Umsatz der ersten drei Quartale des laufenden Jahres und eine Veranschlagung des Umsatzes des vierten Quartals angegeben."

Art. 10 - Artikel 6 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "den Leiter des Mehrwertsteueramts, dem sie unterstehen, unverzüglich per Einschreibebrief davon in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls angeben, dass sie für die Pauschalregelung optieren, sofern die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung erfüllt sind" durch die Wörter "die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung unverzüglich anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist, davon in Kenntnis" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "per Einschreibebrief ausgeübt, der an den Leiter des Mehrwertsteueramts, dem der Steuerpflichtige untersteht, zu richten ist. Diese Option ist wirksam ab Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem der Brief versandt wurde" durch die Wörter "anhand der Erklärung ausgeübt, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist. Diese Option ist wirksam ab Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem diese Erklärung eingereicht wurde" ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "dem Leiter des Mehrwertsteueramts, dem der Steuerpflichtige untersteht, vor dem 1. Dezember per Einschreibebrief" durch die Wörter "der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung vor dem 1. Dezember anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist," ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2021, werden die Wörter "setzen den Dienst der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem sie unterstehen, innerhalb fünfzehn Tagen schriftlich über jede Änderung in Kenntnis, aufgrund deren sie ganz oder teilweise unter die normale Mehrwertsteuerregelung oder die durch Artikel 56bis des Gesetzbuches festgelegte Sonderregelung zu stehen kommen" durch die Wörter "melden jede Änderung, aufgrund deren sie ganz oder teilweise unter die normale Mehrwertsteuerregelung oder die durch Artikel 56bis des Gesetzbuches festgelegte Sonderregelung zu stehen kommen, innerhalb fünfzehn Tagen anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. April 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "durch einen Brief ausgeübt werden, der an das Mehrwertsteueramt, dem er untersteht, zu richten ist. Diese Option ist wirksam ab Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem der Brief versandt wurde" durch die Wörter "anhand der Erklärung ausgeübt werden, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist. Diese Option ist wirksam ab Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem diese Erklärung eingereicht wurde" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "dem Mehrwertsteueramt, dem der Landwirt untersteht, vor dem 1. Dezember schriftlich" durch die Wörter "der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung vor dem 1. Dezember anhand der Erklärung, die in Artikel 2 oder 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist," ersetzt.

KAPITEL 2 - Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Immobilienarbeiten zugunsten von Steuerpflichtigen, die zur Einreichung einer periodischen Mehrwertsteuererklärung verpflichtet sind

Art. 13 - Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - In Abweichung von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches entrichtet der Vertragspartner eines in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen, der eine der in § 2 erwähnten Leistungen erbringt, die aufgrund dieser Leistung geschuldete Steuer, wenn er selbst ein Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet ist. Er entrichtet die Steuer auf die in § 4 vorgesehene Weise.

Der gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasste Vertragspartner, der nicht zur Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet ist, informiert den Dienstleistenden darüber, dass er die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, wenn er Letzterem seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer gemäß Artikel 53^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches mitteilt.”

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Auf der von dem in § 1 erwähnten Dienstleistenden in Bezug auf seine in § 2 erwähnten Leistungen ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, wird das Bestehen der verschiedenen Voraussetzungen, die die Anwendung des vorliegenden Artikels rechtfertigen, angegeben und werden für diese Leistungen weder der Satz noch der Betrag der geschuldeten Steuer angegeben, sondern wird folgender Vermerk angebracht, wenn der Dienstleistungsempfänger die in § 1 Absatz 2 erwähnte Information nicht mitgeteilt hat:

“Umkehrung der Steuerschuldnerschaft: In Ermangelung einer schriftlichen Beanstandung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Rechnung wird davon ausgegangen, dass der Dienstleistungsempfänger anerkennt, dass er ein Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung periodischer Erklärungen verpflichtet ist. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, übernimmt der Dienstleistungsempfänger in Bezug auf diese Bedingung die Haftung für die Zahlung der geschuldeten Steuer und der geschuldeten Zinsen und Geldbußen.”

Außer bei Kollusion zwischen den Parteien wird der Dienstleistende von der Haftung hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Bedingung in Bezug auf die Eigenschaft des Dienstleistungsempfängers befreit, wenn der Dienstleistungsempfänger die Rechnung nicht schriftlich beanstandet.”

KAPITEL 3 - Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte mit geringem Umsatz

Art. 14 - In der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer wird zwischen der Kategorie “Gastwirte” und der Kategorie “Lebensmitteleinzelhändler” die Kategorie “Gastwirte mit geringem Umsatz” eingefügt.

KAPITEL 4 - Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen

Art. 15 - In Abschnitt V des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2019, wird ein Artikel 18^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 18^{bis} - § 1 - Gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches können Steuerpflichtige, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch andere Umsätze bewirken als diejenigen, für die aufgrund von Artikel 45 des Gesetzbuches ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, in Abweichung von Abschnitt IV auf der Grundlage einer vorherigen Mitteilung an die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vornehmen.

Spätestens bis zum Ende des ersten Erklärungszeitraums des laufenden Kalenderjahres versenden Steuerpflichtige die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung anhand der Erklärung, die in Artikel 1, 2 oder 7^{bis} des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, 21^{bis} § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25^{ter} § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist.

In Abweichung von Absatz 2 versenden Steuerpflichtige, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen oder in einer Weise wechseln, dass sie auch andere Umsätze bewirken als diejenigen, für die aufgrund von Artikel 45 des Gesetzbuches ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung gemäß denselben Modalitäten vor Ende des ersten Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel ihrer Tätigkeit.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung ist für unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres oder, in dem in Absatz 3 erwähnten Fall, ab dem ersten Tag des Erklärungszeitraums nach der Aufnahme oder dem Wechsel ihrer Tätigkeit wirksam. Frühestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Datum des Wirksamwerdens dieser Mitteilung können Steuerpflichtige auf der Grundlage der in § 4 erwähnten Mitteilung wieder den Vorsteuerabzug gemäß dem in Artikel 46 § 1 des Gesetzbuches erwähnten allgemeinen Pro-rata-Satz vornehmen.

§ 2 - Steuerpflichtige, die die in § 1 erwähnte Mitteilung vornehmen, teilen bei der Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung in Bezug auf das erste Quartal oder auf einen der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres darüber hinaus folgende Informationen mit:

1. den in Artikel 15 Absatz 2 erwähnten endgültigen allgemeinen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für das vorhergehende Kalenderjahr,

2. den gemäß den vom Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Mitteilung gewählten Kriterien, in Prozent ausgedrückten Anteil der dem Steuerpflichtigen angerechneten Steuer auf Umsätze, die:

a) ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Umsätze voll und ganz zum Vorsteuerabzug berechtigen,

b) ausschließlich dem Betriebsbereich oder den Betriebsbereichen zugeordnet sind, dessen/deren Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen,

c) gleichzeitig den Betriebsbereichen zugeordnet sind, die in Buchstabe a) und Buchstabe b) erwähnt sind,

3. einen oder mehrere besondere Pro-rata-Sätze des Vorsteuerabzugs, die auf die in Nr. 2 Buchstabe *c*) erwähnten Umsätze anwendbar sind, und bei Anwendung mehrerer besonderer Pro-rata-Sätze das Gesamtergebnis der Anwendung dieser besonderen Pro-rata-Sätze auf die Steuer, die dem Steuerpflichtigen für die Umsätze angerechnet wird, die gleichzeitig den Betriebsbereichen zugeordnet sind, die in Nr. 2 Buchstabe *a*) und Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnt sind.

§ 3 - Steuerpflichtige, die es versäumen, die in § 1 erwähnte Mitteilung oder die in § 2 erwähnte Mitteilung vorzunehmen, können den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen nicht vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vornehmen und unter der Bedingung, dass sie vorher eine Mitteilung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 versandt haben.

§ 4 - In § 1 erwähnte Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen einstellen möchten, informieren die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung durch Versendung einer vorherigen Mitteilung gemäß den in § 1 festgelegten Modalitäten darüber. Die Einstellung wird am 1. Januar des Jahres nach dieser Mitteilung wirksam.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung wird nicht versandt, wenn:

1. aus der Erklärung, die in Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, *21bis* § 2 Nr. 9 Absatz 4, *25ter* § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt ist, hervorgeht, dass Steuerpflichtige bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich Umsätze, die aufgrund von Artikel 45 des Gesetzbuches zum Vorsteuerabzug berechneten, oder ausschließlich Umsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechneten, bewirken,

2. aus der in Artikel 3 oder *7bis* desselben Erlasses erwähnten Erklärung hervorgeht, dass Steuerpflichtige jede wirtschaftliche Tätigkeit beendet haben, durch die sie die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen erhalten.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen stellen Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen ab dem Wechsel oder der Beendigung ihrer Tätigkeit ein.

§ 5 - Die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung bestätigt den Empfang der in den Paragraphen 1 und 4 erwähnten Mitteilungen. Diese Empfangsbestätigung enthält je nach Fall folgende Informationen:

1. die Kontaktdaten des Steuerpflichtigen,
2. das Datum des Beginns und gegebenenfalls das Datum der Einstellung der Regelung des Vorsteuerabzugs je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen.

§ 6 - Wenn die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung auf der Grundlage der ihr vorgelegten Tatsachenelemente oder der von ihr gesammelten Informationen der Ansicht ist, dass die Ausübung durch einen Steuerpflichtigen seines Rechts auf Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen nicht oder nicht mehr der Realität entspricht, notifiziert sie dem Steuerpflichtigen die Gründe für ihre Verweigerung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. In diesem Zusammenhang kann sie dem Steuerpflichtigen gegebenenfalls vorschlagen, diese Vorsteuerabzugsregelung unter Anwendung anderer Kriterien als derjenigen beizubehalten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der in § 1 erwähnten Mitteilung gewählt hat.

Der in Absatz 1 erwähnte Verweigerungsbeschluss wird bis zum 31. Dezember des Jahres nach dem Jahr notifiziert, in dem die in § 1 erwähnte Mitteilung wirksam geworden ist, und ist für unbestimmte Zeit ab dem ersten Tag des Erklärungszeitraums, in dem die in § 1 erwähnte Mitteilung erfolgt ist, wirksam.

Frühestens im Kalenderjahr nach der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung kann ein Steuerpflichtiger, dem ein in Absatz 1 erwähnter Verweigerungsbeschluss notifiziert worden ist, wenn er gegebenenfalls die von der Verwaltung in ihrem Verweigerungsbeschluss vorgeschlagenen Kriterien nicht anwendet, eine neue in § 1 erwähnte Mitteilung vornehmen.

Das Fehlen eines Verweigerungsbeschlusses der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für diese Verwaltung, die korrekte Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse durch die Steuerpflichtigen und insbesondere die Ausübung durch Letztere ihres Rechts auf Vorsteuerabzug zu überprüfen.

§ 7 - Steuerpflichtige, die am 31. Dezember 2022 den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vornehmen, informieren die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung vor dem 1. Juli 2023 gemäß den in den Paragraphen 1 und 2 festgelegten Modalitäten darüber.

Die in Absatz 1 erwähnte Information wird für die Anwendung des vorliegenden Artikels der in § 1 erwähnten Mitteilung gleichgesetzt."

Art. 16 - In Abschnitt V desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2019, wird ein Artikel *18ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *18ter* - § 1 - Gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches kann der zuständige Dienst der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem ein in Abschnitt IV erwähnter Steuerpflichtiger untersteht, ihn durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verpflichten, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen, wenn durch die Anwendung des in Artikel 12 erwähnten allgemeinen Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs Ungleichheiten bei der Anwendung der Steuer entstehen, wenn:

1. die wirtschaftliche Tätigkeit einen Bereich, der zum Vorsteuerabzug berechtigt, und einen Bereich, der nicht dazu berechtigt, umfasst, die sich deutlich voneinander unterscheiden, insbesondere wenn für jeden dieser Bereiche eine getrennte Buchführung erfolgt,

2. der Steuerpflichtige beim Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen bestimmen kann, für welchen Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit diese Güter und Dienstleistungen ausschließlich bestimmt sind,

3. der in Artikel 12 erwähnte allgemeine Pro-rata-Satz nicht angewandt werden kann, da es schwierig oder unmöglich ist, den Nenner des Bruches zu bestimmen, aus dem sich dieser Pro-rata-Satz ergibt.

§ 2 - Wenn die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung beschließt, einen Steuerpflichtigen zu verpflichten, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen, notifiziert sie dem Steuerpflichtigen ihren Beschluss per Einschreibesendung.

In diesem Beschluss werden die Tatsachenelemente zur Rechtfertigung dieses Beschlusses angegeben, insbesondere der Umstand oder die Umstände, die in § 1 erwähnt ist/sind, und das Datum, ab dem er wirksam wird.

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des Erklärungszeitraums, in dem die Notifizierung dieses Beschlusses erfolgt ist, wirksam.

Dieser Beschluss kann vor dem in Absatz 3 erwähnten Datum wirksam werden, wenn sich herausstellt, dass die Informationen, die der Steuerpflichtige in den Erklärungen, die in Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 7bis des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 4, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer erwähnt sind, oder in den Erklärungen mitgeteilt hat, die in den Artikeln 2 § 2 und 4 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 9. März 2007 über die Regelung für Steuerpflichtige, die eine Mehrwertsteuereinheit bilden, erwähnt sind, fehlerhaft sind.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Fällen ist der Minister der Finanzen ermächtigt, einen Tätigkeitsbereich oder eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen per Rundschreiben zu verpflichten, den Vorsteuerabzug je nach der tatsächlichen Zuordnung aller oder eines Teils der Güter oder Dienstleistungen vorzunehmen."

KAPITEL 5 - Entnahmen von Lebensmitteln im Hinblick auf deren Aushändigung für wohltätige Zwecke

Art. 17 - In Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses Nr. 59 vom 18. Mai 2020 über die Entnahme von Werbegeschenken von geringem Wert und die Entnahme für wohltätige Zwecke von Lebensmitteln und lebenswichtigen Nichtlebensmitteln mit Ausnahme von langlebigen Gütern in Bezug auf die Mehrwertsteuer wird das Wort "fünf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

KAPITEL 6 - Technische Abänderungen in den nationalen Vorschriften

Art. 18 - In Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer werden die Wörter "Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 1" jeweils durch die Wörter "Artikel 1 § 22" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 8¹ § 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2021, werden die Wörter ", XXXVIII" aufgehoben.

Art. 20 - In Artikel 2 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 2 Absatz 3, 21bis § 2 Nr. 9 Absatz 4, 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 Absatz 2 und 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe d) des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. April 2009, werden die Wörter "Absatz 2" durch die Wörter "Absatz 3" ersetzt.

Art. 21 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Kapitel 2 und 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 22 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2024/203718]

1 SEPTEMBER 2024. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 19 oktober 2023, gesloten in het Paritair Comité voor het bont en kleinvel, betreffende het stelsel van werkloosheid met bedrijfsstoeslag voor werknemers vanaf 60 jaar die 20 jaar hebben gewerkt in een regeling van nachtarbeid of die hebben gewerkt in een zwaar beroep (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor het bont en kleinvel;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 19 oktober 2023, gesloten in het Paritair Comité voor het bont en kleinvel, betreffende het stelsel van werkloosheid met bedrijfsstoeslag voor werknemers vanaf 60 jaar die 20 jaar hebben gewerkt in een regeling van nachtarbeid of die hebben gewerkt in een zwaar beroep.

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2024/203718]

1^{er} SEPTEMBRE 2024. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 19 octobre 2023, conclue au sein de la Commission paritaire de la fourrure et de la peau en poil, relative au régime de chômage avec complément d'entreprise pour travailleurs à partir de l'âge de 60 ans qui ont travaillé 20 ans dans un régime de travail de nuit ou qui ont été occupés dans le cadre d'un métier lourd (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Commission paritaire de la fourrure et de la peau en poil;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 19 octobre 2023, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire de la fourrure et de la peau en poil, relative au régime de chômage avec complément d'entreprise pour travailleurs à partir de l'âge de 60 ans qui ont travaillé 20 ans dans un régime de travail de nuit ou qui ont été occupés dans le cadre d'un métier lourd.